

Nr. 10/2020 (Redaktionsschluss Ende September 2020)

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Entwurf Jahressteuergesetz beschlossen: Steuerliche Verbesserungen für Investitionen, Kurzarbeit und günstigen Wohnraum

Das Bundeskabinett hat am 02.09. den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Die Bundesregierung bringt damit wichtige steuerliche Verbesserungen auf den Weg für die zielgenaue Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen, die Kurzarbeit und verbilligte Wohnraumvermietung. Außerdem sind Maßnahmen für mehr Digitalisierung und zur Bekämpfung von Steuergestaltungen vorgesehen.

#### Verbesserung der Steuervergünstigungen bei Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen

Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen werden steuerlich stärker gefördert. Hierzu wird die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen verbessert. Die Änderungen dienen der Liquiditätssteigerung und der zielgenaueren Ausrichtung der Investitionsförderung auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Corona-Krise. Die Investitionsabzugsbeträge werden dazu auf 50 % erhöht.

Zusätzlich gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen: Die Nutzungsvoraussetzungen, das heißt die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe, werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von € 150.000) wird eingeführt. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar. Damit werden bereits Liquiditätsimpulse in 2020 ausgelöst und konjunkturfördernde Investitionen in den Folgejahren angelegt.

#### Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis 31.12.2021 verlängert und damit der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020 umgesetzt.

Mit ihr wird die durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 16.06.2020 eingeführte begrenzte und befristete Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld im bestehenden Umfang auf die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 2021 ausgedehnt.

#### Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung wird erweitert. Damit soll günstiger Wohnraum gefördert werden.

Konkret ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher: 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 % der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt. So wird einer missbräuchlichen Nutzung der Neuregelung entgegengewirkt.

#### Vereinfachung bei der Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie kann mittels Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden. Die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährte Mobilitätsprämie wird in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert. Damit wird die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vereinfacht.

#### Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen

Der Gesetzentwurf enthält zudem Maßnahmen, mit denen Steuergestaltungen bekämpft und Steueraufkommen gesichert werden sollen:

#### Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen

Mit einer zielgenauen Neuregelung unterliegen Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen nicht dem Abgeltungssteuertarif, wenn diese Zahlungen auf Seiten des Schuldners bereits tariflich besteuert werden.

#### Reverse-Charge-Verfahren

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) wird auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer erweitert. Ziel dieser Erweiterung ist es, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern. Bisher traten diese dadurch ein, dass nicht sichergestellt werden konnte, dass leistende Unternehmer voll-

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

##### Druckerei:

DATEV eG  
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

##### Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

##### StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

ständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. (BMF, Pressemitteilung Nr. 18 vom 02.09.2020)

## **2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2020**

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./13.11.; GewSt, GrundSt: 16.11./19.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.12./14.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

## **3. Abgabenordnung: Berichtigung eines Bescheides nach § 129 S. 1 AO bei fehlender Berücksichtigung eines nach § 43a Abs. 3 S. 4 EStG bescheinigten Verlustes**

Im Streitfall hatten die Kläger bei der Einkommensteuererklärung 2017 ihre Kapitaleinkünfte sowie die einbehaltene Kapitalertragsteuer angegeben. Die Beträge übernahmen sie aus der Steuerbescheinigung der Bank. Diese Steuerbescheinigung war zugleich eine Verlustbescheinigung i.S.d. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG und wies Verluste aus der Veräußerung von Aktien aus. Diesen Wert übernahmen sie nicht in ihrer Steuererklärung, die sie elektronisch ans FA übermittelten. Nach Bestandskraft des Bescheids beantragten sie die Änderung des Bescheids bzw. die Feststellung des Verlusts, was das FA ablehnte. Nach Ansicht des FG Niedersachsen kann der Bescheid nach § 129 AO geändert werden. Denn dem FA habe bei der Steueranmeldung die Verlustbescheinigung vorgelegen. (FG Niedersachsen, Urteil vom 19.02.2020 - 3 K 323/19, rkr.; DStR 2020, Heft 34, S. X)

## **4. Abgabenordnung: Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen**

Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen, liegen Mittelfehlverwendungen i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO vor, die zum Entzug ihrer Gemeinnützigkeit führen können. Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen anzunehmen sind, ist nach einem aktuellen BFH-Urteil durch einen sog. Fremdvergleich zu ermitteln. Als Ausgangspunkt hierfür könnten allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden; ein „Abschlag“ für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen sei dabei nicht vorzunehmen. Da sich der Bereich des Angemessenen auf eine Bandbreite erstreckt, seien nur diejenigen Bezüge als unangemessen zu bewerten, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Das Vorliegen unverhältnismäßig hoher Geschäftsführervergütungen rechtfertigt schließlich nicht in jedem Fall den Verlust der Gemeinnützigkeit; die Versagung der Anerkennung müsse auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen. Daher scheidet ein Entzug der Gemeinnützigkeit bei einem nur geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO aus (Bagatellvorbehalt). Es komme weiter auf die sog. Gesamtausstattung des Geschäftsführers an. Gewährt die Körperschaft ihrem Geschäftsführer eine Versorgungszusage, die über eine Unterstützungskasse erfüllt wird, sei der für den Geschäftsführer liegende Vorteil in Höhe der fiktiven Jahresnettoprämie in die Gesamtausstattung einzubeziehen.

Laut Pressemeldung sind die genannten Grundsätze zur Ermittlung noch zulässiger Geschäftsführerbezüge auch auf andere Geschäftsbeziehungen mit gemeinnützigen Körperschaften (z.B. Miet-, Pacht-, Darlehensverträge) anzuwenden. (BFH, Urteil vom 12.03.2020 - V R 5/17; DStR 2020, 1837)

## **5. Abgabenordnung: Keine coronabedingte Aufhebung von bereits vor dem 19.03.2020 erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung unbilliger Härten gewährt die Finanzverwaltung Steuerpflichtigen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, verschiedene steuerliche Erleichterungen. U.a. soll unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden (BMF vom 19.03.2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002, DStR 2020, 663). In einem aktuellen Beschluss hat der VII. Senat des BFH in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass diese Verwaltungsanweisung allerdings nicht bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden erfasst. Im Streitfall hatte die Antragstellerin, ein in der EU ansässiges Unternehmen, erhebliche Steuerschulden, die bereits im Jahr 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dessen vertrat der VII. Senat des BFH im Streitfall die Auffassung, dass die Verschonungsregelung des BMF-Schreibens vom 19.03.2020 hier nicht greift, da im BMF-Schreiben von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede sei. Das deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lasse sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen - wie von der Antragstellerin begehrt - wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Erwägungen gelten auch für inländische Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner in Deutschland ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist. (BFH, Beschluss vom 30.07.2020 - VII B 73/20; DStR 2020, Heft 36, S. VIII)

## **6. Einkommensteuer: Keine Kürzung des Unterhalts-höchstbetrags bei Unterhaltsleistungen an ein mit dem Lebensgefährten zusammenlebendes Kind**

Leistungen von Eltern für den Unterhalt ihres in Ausbildung befindlichen Kindes, für das kein Anspruch auf Kindergeld (mehr) besteht, sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen. Lebt das Kind mit einem Lebensgefährten, der über ausreichendes Einkommen verfügt, in einem gemeinsamen Haushalt, wird der Höchstbetrag nicht gekürzt. Dies hat der VI. Senat des BFH in einem aktuellen Urteil entschieden. Nach Auffassung des BFH habe im Streitfall keine Bedarfsgemeinschaft vorgelegen, da die Tochter schon wegen der Unterhaltsleistungen der Kläger nicht mittellos gewesen sei. Es entspreche vielmehr der Lebenswirklichkeit, dass Lebensgefährten, die jeweils über auskömmliche finanzielle Mittel zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs verfügten, auch wenn sie zusammenlebten, einander keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewährten, sondern jeder - durch die Übernahme der hälftigen Haushaltskosten - für den eigenen Lebensunterhalt aufkomme. Dabei sei unerheblich, ob es sich bei den „eigenen“ finanziellen Mitteln um (steuerbare) Einkünfte, Bezüge oder Unterhaltsleistungen Dritter handele. (BFH, Urteil vom 28.04.2020 - VI R 43/17; DStR 2020, 1957)